

STADT LAUPHEIM

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am 15.02.2022 werden zur Zahlung fällig:

Grundsteuer – 1. Vierteljahresrate 2022

Die Höhe der Rate ergibt sich aus dem letzten Grundsteuerbescheid oder einem danach ergangenen Änderungsbescheid.

Wir bitten um Beachtung bei Änderung der Eigentumsverhältnisse bei Grundstücken:

Bei Eigentumswechsel (z. B. Grundstücksverkäufen) während des Jahres bleibt der Verkäufer Steuerschuldner bis zum Ablauf des Jahres, in dem der Verkauf stattgefunden hat. Die Vereinbarung im Kaufvertrag über den Steuerübergangstermin ist nur privatrechtlich von Bedeutung und gilt nur im Innenverhältnis zwischen Verkäufer und Erwerber.

Gewerbsteuer – 1. Vierteljahresrate 2022

Die Höhe der Rate ergibt sich aus dem letzten Gewerbesteuerbescheid oder aus einem gesonderten Vorauszahlungsbescheid.

Um Einhaltung des Zahlungstermins wird gebeten. Bei nicht rechtzeitigem Eingang des Steuerbetrages müssen Säumniszuschläge berechnet werden. Im Falle einer Mahnung ist außerdem eine Mahngebühr von mindestens 4,00 EUR zu erheben.

Überweisen Sie bitte die fällige Rate unter Angabe des Kassenzzeichens auf dem Steuerbescheid. Bei Vorliegen eines Lastschriftmandates wird der fällige Betrag eingezogen.

Stadtkämmerei

Laupheim, 03.02.2022